

ERSTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER APPROBATIONSORDNUNG VOM 17.07.2012

Liebe Studierende,

in der Ausgabe des Bundesgesetzblattes (BGBl Nr. 34) vom 23.07.2012 wurde die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung (AO-Novelle) mit Datum vom 17.07.2012 ab Seite 1539 veröffentlicht.

Wir möchten Sie daher über die folgende Änderungen der ÄAppO und Ihre zeitliche Auswirkungen in Kenntnis setzen.

Die offizielle Verordnung zur Änderung der ÄAppO finden Sie unter auf der MeCuM Homepage der <http://www.mecum-online.de/de/studienrecht/ordnungen/index.html>.

Wir haben hier die wichtigste Änderungen thematisch und mit Zeitangaben ab wann die wirken für Sie als Übersicht erstellt. Alle Änderungstexte haben wir **ROT** gekennzeichnet:

ÄAppO Änderungen mit sofortiger Wirkung

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Thema</u>	<u>ÄAppO Änderung</u>	<u>Mit Wirkung ab :</u>	<u>Ansprechpartner</u>
1.	„Ärztliche Gesprächsführung“	§1 Abs. 1 Satz 5: „Die Ausbildung soll auch Gesichtspunkte ärztlicher Gesprächsführung sowie ärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und	Mit sofortige Wirkung (<i>bereits in Curriculum integriert</i>)	Dekanat

		mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.“		
2.	„Leistungsnachweise Einzel oder Gesamt“	§2 Abs. 7 Satz 1 sowie Anlagen 2a und 2b: „Die Studierenden weisen durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2a oder 2b zu dieser Verordnung ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 5 genannten(Unterrichtsveranstaltungen).....nach, soweit deren Besuch von der Universität in einer Studienordnung vorgeschrieben ist.“	In Planung Weiterhin gelten die Einzel Leistungsnachweise.	Dekanat
3.	„Praktisches Jahr in Teilzeit“	§3 Dem Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt: „Die Ausbildung nach Satz 3 kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.“	Mit sofortiger Wirkung	Dekanat
4.	„Angebot der Allgemeinmedizin in Lehrpraxen in das Praktischen Jahr (PJ)“	§3 Dem Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt: „Die Universitäten stellen sicher, dass bis zum Beginn des Praktischen Jahres in Oktober 2015 10 Prozent und bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2017 20 Prozent der Studierenden an der jeweiligen Universität den Ausbildungsabschnitt nach Satz 4 Nummer 3 in der Allgemeinmedizin absolvieren können. Bis zu Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2019 stellen die Universitäten sicher, dass alle Studierenden der jeweiligen Universität den Ausbildungsabschnitt nach Satz 4 Nummer 3 in Allgemeinmedizin absolvieren können.“	In Planung	Dekanat
5.	„Erhöhung der Anzahl von Fehltagen im Praktischen Jahr von 20 auf 30“	§3 Abs. 3 Satz 1 sowie Anlage 4: „Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.“	Mit sofortiger Wirkung <i>(Hier bitte beachten: die neuen PJ-Bescheinigungen Anlage 4 werden umgehend zur</i>	Dekanat

			Verfügung gestellt- wie gehabt - im internen MeCuM Bereich unter „Downloads“)	
6.	„Krankenpflegepraktikum“	§6 Abs. 1 Satz 1: „(1) Der dreimonatige Krankenpflagedienst (§1 Abs. 2 Satz 1 Nr.4) ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten.“	Mit sofortiger Wirkung	Prüfungsamt
7.	„Krankenpflegepraktikum“	§6 Abs. 2 Nr. 2: „(2) Auf den Krankenpflagedienst sind anzurechnen: 2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes. “	Mit sofortiger Wirkung	Prüfungsamt
8.	„Krankenpflegepraktikum“	§6 Abs. 2 neu Nr. 3: „(2) Auf den Krankenpflagedienst sind anzurechnen: 3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes. “	Mit sofortiger Wirkung	Prüfungsamt
9.	„Krankenpflegepraktikum“	§6 Abs. 2 neu Nr. 5: „(2) Auf den Krankenpflagedienst sind anzurechnen: 5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe. “	Mit sofortiger Wirkung	Prüfungsamt

10.	„Famulatur“	§7 Abs. 2 Nr. 2: „(2) Die Famulatur wird abgeleistet 2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung. “	Mit sofortiger Wirkung	Prüfungsamt
11.	„Meldung und Zulassung zur Prüfung“	§10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buschstabe c: „bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung 1.d) die Bescheinigung oder eine zusammenfassende Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen.“ „2.c)“ ist gleich „1.d)“	In Planung Weiterhin gelten die Einzel Leistungsnachweise.	Dekanat
12.	„Schriftliche Prüfung“	§14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die schriftliche Prüfung kann auch rechnergestützt durchgeführt werden.“	In Planung	Landesprüfungsamt
13.	„Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“	§27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3: „3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen “ <i>(Es handelt sich hier um die Umbenennung eines Leistungsnachweises)</i>	Mit sofortiger Wirkung <i>(Altscheine mit „Gesundheitspflege“ werden bis Ausstellungsdatum Frühjahr 2012 vom Prüfungsamt einstweilen akzeptiert)</i>	Dekanat / Prüfungsamt
14.	„Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“	§27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 13: „13. Palliativmedizin“	Wird bereits zum Sommersemester 2012 zum ersten Mal ausgehändigt. Wird bereits zum PJ-	Dekanat

			Zulassung ab August 2013 benötigt. Wird bereits zum Staatsexamen ab Oktober 2014 benötigt-	
15.	„Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“	§27 Abs. 1 Satz 5 neu Nr. 14 und folgender Satz wird angefügt: „14. Schmerzmedizin“ „ Der Leistungsnachweis nach Satz 5 Nummer 14 ist erstmals bei der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für den Prüfungstermin ab Oktober 2016 vorzulegen.“	Wird bereits zum Sommersemester 2013 zum ersten Mal ausgehändigt Wird bereits zum Staatsexamen ab Oktober 2016 benötigt.	Dekanat

ÄAppO Änderungen mit Wirkung ab dem 01. April 2013

(bitte beachten Sie dass eine nochmalige Änderung der ÄAppO vor in Kraft treten nicht ausgeschlossen ist)

1.	„Praktisches Jahr“	§3 Nach Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung nach Absatz 1 durchzuführen ist.“	Ab 1. April 2013	Dekanat
2.	„Praktisches Jahr“	§3 Abs. 2 wird durch den folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt: „(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 wird in den	Ab 1. April 2013.	Dekanat

		<p>Universitätskrankenhäusern oder in anderen Krankenhäusern durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (Lehrkrankenhäuser). Die Auswahl der Krankenhäuser erfolgt durch die Universität.....Das Krankenhaus muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Satz 4 entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.“</p> <p>„(2a) Die Universitäten können geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen) und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung.....in die Ausbildung einbeziehen;.....Die jeweilige Lehrpraxis oder Einrichtung muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Ausbildung nach Absatz 1 in einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung dauert in der Regel höchstens acht Wochen je Ausbildungsabschnitt. Im Wahlfach Allgemeinmedizin wird die Ausbildung nach Absatz 1 während des gesamten Ausbildungsabschnitts in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.“</p>	<p><i>(Die Möglichkeit das Wahlfach Allgemeinmedizin für 16 Wochen zu absolvieren besteht bereits und wird erweitert)</i></p>	
3.	„Praktisches Jahr“	<p>§3 Abs. 4 neue Satz: „Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach §13 Absatz 1 Nummer 2 des</p>	Ab 1. April 2013	Dekanat

		Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig.“		
4.	„Praktisches Jahr“	§3 neue Abs. 7: „Die Ausbildung nach Absatz 1 ist regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.“	Ab 1. April 2013	Dekanat
5.	„Praktisches Jahr“	§4 neue Abs. 3: „Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Ausbildung nach §3 Absatz 1 gemäß dem Logbuch der Universität durchzuführen, mit der sie die Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Studierenden nehmen an den auf die Ausbildung nach §3 Absatz 1 vorbereitenden Lehrveranstaltungen und, soweit möglich, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teil. Die Krankenhäuser benennen einen Beauftragten für das Praktische Jahr, der die Ausbildung mit der Universität abstimmt sowie die Evaluation nach §3 Absatz 7 nach den Vorgaben der Universität durchführt und diese die Ergebnisse der Evaluation mitteilt.“	Ab 1. April 2013	Dekanat

ÄAppO Änderungen mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2013

(bitte beachten Sie dass eine nochmalige Änderung der ÄAppO vor in Kraft treten nicht ausgeschlossen ist)

1.	„Blockpraktikum Allgemeinmedizin „	Nach §2 Abs. 3 Satz 12 wird folgender Satz eingefügt: „In der Allgemeinmedizin dauert das Blockpraktikum nach §27 Absatz 4 Nummer 5 mindestens zwei Wochen.“	Ab 1. Oktober 2013 <i>(wird ab SoSe 2013 und in den vorhergehenden</i>	Dekanat
----	------------------------------------	--	---	---------

			<i>Ferien integriert und angeboten)</i>	
2.	„Famulatur“	§7 Abs. 2 Nr. 3: „(2) Die Famulatur wird geleistet 1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis, 2. für die Dauer von zwei Monate in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung 3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung	Ab 1. Oktober 2013	Prüfungsamt

ÄAppO Änderungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2014

(bitte beachten Sie dass eine nochmalige Änderung der ÄAppO vor in Kraft treten nicht ausgeschlossen ist)

1.	„Staatsexamen und PJ,“	§1 Abs. 3: „(3) Die Ärztliche Prüfung nach Absatz 2 Nr. 6 wird abgelegt: 1. der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren, 2. der zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und 3. der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium	Ab 1. Januar 2014 <i>Erste Abschnitt bleibt unverändert</i> <i>Zweiter Abschnitt (NEU) erst zum Frühjahr 2014</i>	Prüfungsamt
----	------------------------	---	---	-------------

		<p>der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.“</p> <p>§3 Abs. 1 Satz 1: „ Das Praktische Jahr nach §1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt.“</p>	<p>Dritter Abschnitt erst zum Frühjahr 2015</p> <p><i>(D.H. die Bescheinigung über den bestandenen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist erstmals PJ-Zulassungsvoraussetzung für den PJ-Beginn ab Mai 2014)</i></p>	
2.	„Praktisches Jahr“	<p>§3 Abs. 3 Satz 3: „Es (Das Praktische Jahr) beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.“</p>	<p>Ab 1. Januar 2014</p> <p><i>(D.H. der Beginn des PJ's wird wie sich folgt ändern:</i></p> <p><i>PJ-Februar 2013 (noch vor dem 2. Staatsexamen)</i></p> <p><i>PJ-August 2013 (noch vor dem 2. Staatsexamen)</i></p> <p><i>PJ-Mai 2014 (erst NACH der 2. Staatsexamen)</i></p>	Dekanat

			PJ-November 2014 (erst NACH der 2. Staatsexamen) usw.	
3.	„Famulatur“	§7 Abs. 4 Satz 1: „Die viermonatige Famulatur (§1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten.“	Ab 1. Januar 2014	Prüfungsamt
4.	„Meldung und Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“	§10 Abs.4 Nr. 2: „2. bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (sind beizufügen): a) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, b) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen, c) die Bescheinigung oder eine zusammenfassende Bescheinigung über die Teilnahme an den nach diese Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der Leistungsnachweise nach §27 Absatz 1 bis 4 und der Nachweis über die Ableistung der Famulatur (§7), d) das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.“	Ab 1. Januar 2014 (<i>Neue Anmeldeformulare sind in Vorbereitung</i>)	Prüfungsamt
5.	„Meldung und Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“	§10 Abs.4 Nr. 3: „3. bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (sind beizufügen): a) die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde, b) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Universität zum	Ab 1. Januar 2014 (<i>zum ersten Mal zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zum</i>	Prüfungsamt

		<p>Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,</p> <p>c) die Bescheinigung über das Praktische Jahr nach dem Muster der Anlage 4</p> <p>d) das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.“</p> <p><i>(s. hier auch die neuen PJ-Bescheinigungen Anlage 4. Diese werden umgehend zur Verfügung gestellt – wie gehabt - im internen MeCuM Bereich unter „Downloads“)</i></p>	<p><i>Frühjahr 2015. Neue Anmeldeformulare sind in Vorbereitung.)</i></p>	
6.	„Inhalte des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitte der Ärztlichen Prüfung“	<p>§13 Abs. 1 wird neu gefasst:</p> <p>„(1) Geprüft wird</p> <p>1. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich und mündlich-praktisch,</p> <p>2. beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich und</p> <p>3. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mündlich-praktisch.“</p>	<p>Ab 1. Januar 2014</p> <p><i>Erster Abschnitt bleibt unverändert</i></p> <p><i>Zweiter Abschnitt (nur schriftlich) erst zum Frühjahr 2014</i></p> <p><i>Dritter Abschnitt (nur mündlich-praktisch) erst zum Frühjahr 2015</i></p>	Prüfungsamt
7.	„Mündlich-praktische Prüfung“	<p>§15 Abs. 1 Satz 3:</p> <p>„Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und</p> <p>1. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus mindestens zwei, höchstens drei weitere Mitgliedern</p> <p>2. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus mindestens drei, höchstens vier weiteren Mitgliedern.“</p>	<p>Ab 1. Januar 2014</p> <p><i>Erster Abschnitt bleibt unverändert</i></p> <p><i>Dritter Abschnitt (nur mündlich-praktisch) erst</i></p>	Prüfungsamt

			zum Frühjahr 2015	
8.	„Prüfungstermine“	<p>§16 Abs.1: „(1) Der schriftliche Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird im März und August, der zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird im April und Oktober durchgeführt. Der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird jeweils in der vorlesungsfreien Zeit, erforderlichenfalls auch in der letzten Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit, der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird jeweils in den Monaten Mai bis Juni und November bis Dezember durchgeführt.“</p> <p>§3 Abs. 1 Satz 1: „ Das Praktische Jahr nach §1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt.“</p> <p>§3 Abs. 3 Satz 3: „Es (Das Praktische Jahr) beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.“</p>	<p>Ab 1. Januar 2014</p> <p><i>Erster Abschnitt bleibt unverändert</i></p> <p><i>Zweiter Abschnitt (nur schriftlich) erst zum Frühjahr 2014</i></p> <p><i>Dritter Abschnitt (nur mündlich-praktisch) erst zum Frühjahr 2015</i></p> <p><i>PJ-Beginn Aug. 2013</i> <i>PJ-Beginn Mai 2014</i> <i>PJ-Beginn Nov. 2014</i></p>	Prüfungsamt
9.	„Wiederholung von Prüfungen“	<p>§20 Abs. 1 Satz 1: „(1) Die einzelnen Teile des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, der Zweite und der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung können zweimal wiederholt werden.“</p>	Ab 1. Januar 2014	Prüfungsamt
10.	„Mündlich-praktische Prüfung“	<p>§30 wird komplett wie folgt gefasst:</p> <p>„Dritter Unterabschnitt Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“</p> <p>§30 Mündlich-praktische Prüfung</p>	<p>Ab 1. Januar 2014</p> <p><i>Dritter Abschnitt erst zum Frühjahr 2015</i></p>	Prüfungsamt

		<p>(1) Die mündlich-praktische Prüfung findet an zwei Tagen statt. Sie dauert an beiden Tagen bei maximal vier Prüflingen jeweils mindestens 45, höchstens 60 Minuten je Prüfling. Am ersten Prüfungstag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung.</p> <p>(2) Dem Prüfling sind praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern zu stellen. Dabei sind auch klinisch-theoretische und fächerübergreifende Fragestellungen sowie Fragestellungen aus Querschnittsbereichen einzuschließen. Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich auf patientenbezogene Fragestellungen aus der Inneren Medizin, der Chirurgie und dem Gebiet, auf dem der Prüfling seine praktische Ausbildung nach §3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfahren hat.</p> <p>(3) In der Prüfung hat der Prüfling fallbezogen zu zeigen, dass er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Arzt erforderlichen fächerübergreifenden Grundkenntnisse und über die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt. Er hat insbesondere nachzuweisen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass er ihre Resultate beurteilen kann,2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, die unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die		
--	--	--	--	--

		<p>Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,</p> <ol style="list-style-type: none">3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie und Pathophysiologie verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht und gesundheitsökonomisch sinnvolle Entscheidungen treffen kann,5. grundlegende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Pharmakotherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation, auch unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte, beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften kennt,6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Gesundheitsförderung, der Prävention und Rehabilitation beherrscht sowie die Einflüsse von Umwelt, Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit zu bewerten weiß,7. die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennt und8. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung auch bei chronisch und unheilbar Kranken sowie Sterbenden fähig ist.		
		<p>(4) Die Prüfungskommission hat dem Prüfling vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten zur</p>		

		Anamneseerhebung und Untersuchung zuzuweisen. Der Prüfling hat hierüber einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.“		
--	--	--	--	--